



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

27. November 2019

Seite 1 von 8

Gegen Empfangsbekanntnis

An die
UNITY AG
Lindberghring 1
33142 Büren

Aktenzeichen

34.03.09-002/2019-015

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Elke Kepper

elke.kepper@brdt.nrw.de

Zimmer: D 322

Telefon 05231 71-3468

Fax 05231 71-823468

Hotline 05231-713486

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018

Projekt: Digitale Gesundheitsplattform OWL

Verbundvorhaben des Bräuerkrankenhauses St. Josef Paderborn in der Trägerschaft der Barmherzigen Brüder Trier gGmbH, der St. Johannisstift-Evangelisches Krankenhaus Paderborn GmbH, der Karl-Hansen-Klinik GmbH, Bad Lippspringe, der LWL-Klinik Paderborn, des Praxisnetzes Paderborn Berufsverband e.V., der St. Vincenz-Krankenhaus GmbH, Paderborn, der UNITY AG, Büren, und des Vereins zur Förderung von Innovationen in der Gesundheitswirtschaft OWL e.V.

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Ihr Antrag vom 29.10.2019 in der Fassung vom 20.11.2019

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Empfangsbekanntnis/Rechtsbehelfsverzichtserklärung
3. Vordruck Mittelabruf
4. Vordruck Nachweis der Produktivarbeitsstunden
5. Vordruck Sachbericht
6. Vordruck Liste Personalausgaben
7. Belegliste nicht pauschalisierte Ausgaben
8. Vordruck Verwendungsnachweis (VN)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit **vom 01.12.2019 bis zum 31.08.2022** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

514.046,26 EUR

(in Buchstaben: fünfhundertvierzehntausendsechsvierzig
26/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

„Digitale Gesundheitsplattform OWL“

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag vom 29.10.2019, der angepasste Finanzierungsplan vom 20.11.2019 und der Projektsteckbrief in der Fassung vom 29.10.2019 werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **50 v. H.** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **1.028.092,52 EUR** als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:
Die von Ihnen im Antrag vom 29.10.2019 in der Fassung vom 20.11.2019 (angepasster Finanzierungsplan) angegebenen Gesamtausgaben sind auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen anerkannt und unverändert der Bewilligung zugrunde gelegt worden.



5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2019: 12.351,86 EUR

Im Haushaltsjahr 2020: 277.582,18 EUR

Im Haushaltsjahr 2021: 54.086,46 EUR

Im Haushaltsjahr 2022: 170.025,76 EUR

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren, sofern der Bewilligungsbehörde der Mittelabruf bis spätestens **30.11.** des jeweiligen Jahres vorliegt.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 1) ausgezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig.

Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 2).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besondere Regelungen:

1. Die Maßnahme ist vom **01.12.2019** bis zum **30.11.2022** durchzuführen (Durchführungszeitraum).
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
2. Das **Projekt „Digitale Gesundheitsplattform OWL“** ist als Verbundprojekt mit dem Brüderkrankenhaus St. Josef Paderborn in der Trägerschaft der Barmherzigen Brüder Trier



gGmbH, der St. Johannisstift Evangelisches Krankenhaus Paderborn GmbH, der Karl-Hansen-Klinik GmbH, Bad Lippspringe, der LWL-Klinik Paderborn, dem Praxisnetz Paderborn Berufsverband e.V., der St. Vincenz-Krankenhaus GmbH Paderborn und dem Verein zur Förderung von Innovationen in der Gesundheitswirtschaft OWL e.V. durchzuführen.

Ein Entwurf des Kooperationsvertrages liegt mir bereits vor.

Gemäß Nr. 4.2 der Förderrichtlinie ist mir spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides die **unterschiedene Kooperationsvereinbarung** vorzulegen.

3. Entsprechend Nr. 6 der Förderrichtlinie muss mindestens einmal pro Halbjahr ein **Mittelabruf** (Anlage 3) erfolgen.

Der 1. Mittelabruf muss spätestens am 05.12.2019 eingegangen sein. Die für 2019 abgerufenen Mittel werden unter Vorbehalt ausgezahlt. Belege zum 1. Mittelabruf sind bis zum 31.03.2020 nachzureichen.

4. Die **Abrechnung der Personalausgaben** erfolgt auf der Grundlage der nachgewiesenen Personalausgaben.

Die Personalausgaben sind personenbezogen aus den einkommen-/ lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitslöhnen/-gehältern je Kalenderjahr einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstigen tariflichen Zuschlägen zu ermitteln. Als Personaleinzelausgaben dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden.

5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über **Neueinstellungen und Personalveränderungen** ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Der Nachweis der Arbeitszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, ist durch die **Vorlage von Stundenzetteln** (Anlage 4) zu erbringen, die von der jeweiligen Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterschreiben sind.

Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt.



Zusätzlich erklärt die Zuwendungsempfängerin subventionserheblich die Anzahl der monatlichen Produktiv-arbeitsstunden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten der Zuwendungsempfängerin geleistet hat, sowie den Stellenanteil mit dem die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter bei der Zuwendungsempfängerin beschäftigt ist.

Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu mehr als 1.650 Produktiv-arbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das Projekt erklärten Produktiv-arbeitsstunden entsprechend gekürzt.

Ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin tätig, so werden die maximalen Produktiv-arbeitsstunden entsprechend der Teilzeit reduziert.

Projektbezogene Gemeinausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

7. Nr. 6 ANBest-P (Nachweis der Verwendung) wird insoweit ergänzt, als dass während des Durchführungszeitraumes einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr ein **Sachbericht** (Anlage 5) und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen sind. Der erste Sachbericht ist zum 31.03.2021 zu übersenden.

8. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse

- a. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwerten.
- b. Die Erfahrungen aus Projekten gem. Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie (Digitale Stadtentwicklung) sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer und schneller geplant und umgesetzt werden können. Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- c. Alle auf der Grundlage der Förderung erzielten Ergebnisse und entwickelten Produkte sind allen Einrichtungen im Gesundheitswesen und Kommunen in NRW unabhängig von



eigenen Rechten (insbesondere Lizenz-, Marken- und Urheberrechte) in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung beginnt jeweils, wenn ein Ergebnis bzw. ein Produkt so weit fortgeschritten ist, dass ein herausgabefähiges Stadium erreicht ist, jedoch spätestens mit Abschluss der Förderung. Das Customizing und die monatlichen Wartungs- und Pflegeentgelte sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Bei ggfs. abzuschließenden Verträgen mit Dienstleistern, die am Projekt Digitale Gesundheitsplattform OWL mitwirken, ist dies schriftlich und rechtsverbindlich zu vereinbaren.

- d. Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
9. Die **Zweckbindungsfrist** für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände und entwickelte Anwendungen wird auf 5 Jahre festgelegt.
Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Ende des Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen der Zuwendungsempfängerin zu.

10. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin.

Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregionen zu verwenden sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.

Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein, zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.



11. Telematikaufgaben

Die Zuwendungsempfängerin ist zur Einhaltung der Telematikaufgaben im Rahmen der Landesinitiative eGesundheit.NRW verpflichtet.

Die Leistungsbeschreibung zur Auswahl des Plattform- und Integrationsanbieters (laut Projektsteckbrief Arbeitspaket 2) ist vor der Veröffentlichung der Zentrum für Telematik und Telemedizin GmbH (ZTG) als Trägerin der Landesinitiative eGesundheit.NRW vorzulegen. Die Leistungsbeschreibung ist von der ZTG freizugeben.

Die Konzeption des TestLabs (laut Projektsteckbrief Arbeitspaket 4.6) ist mit der ZTG als Betreiberin des Anwenderzentrums NRW vor Umsetzung der Konzeption abzustimmen.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltssituation des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 3 - 8) werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Wenn sie eine Papieraufbereitung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32839 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.



Datum: 27. November 2019

Seite 8 von 8

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Josef Wegener